



# **Satzung**

des  
AfD Kreisverbandes  
Ostfriesland

Stand 01.04.2023

### **Hinweis:**

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Zweck und Rechtsform**

1. Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
2. Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

## **II. Gliederung des Kreisverbandes**

### **§ 2 Kreisverbandsgrenzen**

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet der Landkreise Aurich und Leer, sowie der kreisfreien Stadt Emden.

### **§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)**

1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
2. Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Hauptwohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
4. Der Kreisvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.
5. Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

### III. Organe des Kreisverbandes

#### § 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Erweiterte Kreisvorstand (sofern Untergliederungen existieren),
- c. der Kreisvorstand.

#### § 5 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
3. Der ordentliche Parteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
4. Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Untergliederungen oder 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
6. Sofern wegen Bedrohung des Veranstalters der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
7. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, dem Kreisvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden.
8. Anträge müssen dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens sieben Tage vor dem Parteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.
9. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und seine Entlastung,
  - b. den von den Rechnungsprüfern geprüften finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Schatzmeisters und seine Entlastung.
10. In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
  - a. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
  - b. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag durchgeführt wird),
  - c. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent (gem. § 12 der Landesatzung),
  - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.

11. Die Wahlen zu Abs. 9 (b) bis (d) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

## **§ 6 Teilnahme und Stimmrecht**

1. Kreisparteitage sind öffentlich.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
3. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands.

## **§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages**

1. Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für den Kreisverband und ist auch für alle Gliederungen des Kreisverbands verbindlich.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Beschlussunfähigkeit besteht bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit fort.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

## **§ 8 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a. dem Kreisvorsitzenden,
  - b. dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem Kreisschatzmeister,
  - e. dem Schriftführer,
  - f. und bis zu fünf Beisitzern.
3. Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl -- in den Kreisvorstand als ständige Berater zu den Sitzungen des Kreisvorstands hinzuziehen. Diese Mitglieder sind nicht Mitglieder des Kreisvorstandes, haben auf den Sitzungen des Kreisvorstands Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Vorstandswahlen und Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisvorstands im Amt.
  - b. Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, auch per Telefax, oder per E-Mail mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

- c. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Kreisvorstandes. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
  - d. Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
5. Der Kreisverband wird durch den/die Vorsitzende(n) oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
7. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstandes dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht. Selbiges Veto kann durch Beschluss einer außerordentlichen Vorstandssitzung aufgehoben werden.
8. Der Kreisvorstand kann für seine internen Abläufe und Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung beschließen.
9. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und der Zeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
10. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes kann dessen Einberufung verlangen. Die Einladung muss binnen einer Woche erfolgen.
11. Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von Untergliederungen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Untergliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
12. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes ist Protokoll zu führen.

## **§ 9 Erweiterter Kreisvorstand**

1. Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
  - b. je einem von den Untergliederungen gewählten Mitglieds des Vorstandes der dem Kreisverband unmittelbar untergeordneten Gebietsverbände.
2. Unmittelbar dem Kreisverband untergeordnete Gebietsverbände haben dem Kreisvorstand ihren Vertreter im erweiterten Kreisvorstand zu benennen. Diese sind zu allen Kreisvorstandssitzungen einzuladen und haben in den Sitzungen des Kreisvorstandes Anwesenheits- und Rederecht.
3. Sofern die Vertreter eines untergeordneten Gebietsverbands mit einfacher Mehrheit auf einem Kreisparteitag bestätigt werden sind diese stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann mit einfacher Mehrheit auf einem Kreisparteitag entzogen werden.
4. Die Mitgliedschaft im erweiterten Kreisvorstand endet mit der Amtszeit des Kreisvorstandes.

5. Für den erweiterten Kreisvorstand gelten die Regeln der Einberufung des Kreisvorstandes analog.

## **IV. Finanzordnung**

### **§ 10 Beitrags- und Finanzordnung**

1. Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
2. Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
3. Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
4. Der erweiterte Kreisvorstand entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen des Landesverbandes auf den Kreisverband und der Untergliederungen.
5. Der Kreisverband ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes oder den von ihnen beauftragten Mitgliedern zum Ersatz ihrer Aufwendungen (Kosten- bzw. Auslagenersatz) verpflichtet, die ihnen bei der Verrichtung der ihnen übertragenen Tätigkeiten für den Kreisverband nachweislich entstehen. In diesem Zusammenhang ist der Kreisvorstand berechtigt nähere Einzelheiten zu regeln und insbesondere eine Reisekostenordnung zu erlassen.

### **§ 11 Buchführung und Kassenprüfung**

1. Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
2. Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B. Infostände und Zubehör, Beamer etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial (wie Prospekte etc.) ist hiervon ausgenommen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung**

### **§ 13 Landesverband und Kreisverband**

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
2. Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

### **§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen**

1. Es gilt der § 22 der Landessatzung.
2. Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.
3. Soweit diese Kreissatzung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält, sind die Vorschriften der Landessatzung entsprechend anzuwenden.

### **§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 01.04.2023 in Kraft.